

1: Anwendungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote der Westerink Parts B.V., für alle von ihr geschlossenen Verträge und für alle sich aus diesen Angeboten ergebenden Verträge, soweit die Westerink Parts B.V. Lieferant oder Auftragnehmer ist.

1.2. Die Westerink Parts B.V., die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet, wird auch als Auftragnehmer/Käufer bezeichnet. Die andere Partei wird auch als Auftraggeber/Käufer bezeichnet.

2: Angebot

2.1. Alle Angebote des Auftragnehmers/Verkäufers sind freibleibend.

2.2. Das Angebot verliert seine Gültigkeit, wenn es nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum von der anderen Partei bedingungslos und schriftlich angenommen wird.

2.3. Jedes Angebot basiert auf den Informationen, die von der anderen Partei zur Verfügung gestellt werden. Die andere Partei garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen.

2.4. Wenn die andere Partei das Angebot nicht annimmt, ist der Auftragnehmer/Verkäufer berechtigt, der anderen Partei alle mit dem Angebot verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.

3. Zustandekommen des Vertrages

3.1. Der Vertrag kommt nur durch eine schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers/Verkäufers zustande oder, wenn der Vertrag auf elektronischem Wege zustande kommt, durch eine elektronische oder schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers/Verkäufers.

3.2. Die unter a. erwähnten Bestätigungen gelten als vollständige Darstellung des Vertrags mit der anderen Partei.

3.3. Wenn der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer/Verkäufer und einer anderen Partei geschlossen wird, die im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt, finden die Bestimmungen von Artikel 6:227b Absatz 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Informationspflichten) sowie die Bestimmungen von Artikel 6:227c des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Zustandekommen des Vertrags) keine Anwendung.

4. Empfehlungen und Auskünfte

4.1. Der Auftraggeber/Käufer kann aus Empfehlungen und Auskünften des Auftragnehmers/Verkäufers, die sich nicht direkt auf den Auftrag beziehen, keine Rechte ableiten.

4.2. Wenn der Auftraggeber/Käufer dem Auftragnehmer/Verkäufer Informationen zur Verfügung stellt, kann der Auftragnehmer/Verkäufer für die Erfüllung des Vertrags von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen ausgehen.

4.3. Der Auftraggeber/Käufer stellt den Auftragnehmer/Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verwendung von Empfehlungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Materialien, Marken, Mustern, Modellen und dergleichen frei, die vom Auftraggeber/Käufer oder in dessen Namen bereitgestellt wurden. Der Auftraggeber/Käufer hat alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftragnehmer/Verkäufer entstehen, einschließlich aller Kosten, die bei der Abwehr solcher Ansprüche entstehen.

5. Preise

5.1. Die Preise verstehen sich exklusive: (1) Umsatzsteuer und andere von der Regierung auferlegte Abgaben; (2) Kosten für Verpackung; (3) Reisezeit, Reise-, Park- und Unterbringungskosten; (4) Kosten zur Vermeidung oder Begrenzung von Schäden an Gegenständen, die bei der Ausführung der Arbeiten vorhanden sind. Der Auftragnehmer/Verkäufer ist berechtigt, diese Kosten der anderen Partei gesondert in Rechnung zu stellen.

5.2. Angebote und Bestätigungen des Auftragnehmers/Verkäufers erfolgen auf der Grundlage der Preise und Umstände, wie sie zum Zeitpunkt des Angebots oder der Bestätigung gelten.

5.3. Der Auftragnehmer/Verkäufer ist berechtigt, Erhöhungen der kostenbestimmenden Faktoren, die nach Vertragsabschluss eintreten, an den Auftraggeber weiterzugeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Preiserhöhung auf die erste Aufforderung des Auftragnehmers hin zu zahlen.

5.4. Im Falle einer Änderung oder Ergänzung des Vertrages auf Wunsch der anderen Partei ist der Auftragnehmer/Verkäufer berechtigt, den Preis gemäß seinen üblichen Tarifen zu erhöhen. Der Auftragnehmer/Verkäufer ist niemals verpflichtet, einer solchen Aufforderung nachzukommen und kann verlangen, dass zu diesem Zweck ein gesonderter schriftlicher Vertrag geschlossen wird.

5.5. Bei Mehrarbeit ist der Auftragnehmer/Verkäufer berechtigt, den Preis zu erhöhen. Die Mehrarbeit wird auf der Grundlage der preisbestimmenden Faktoren berechnet, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Mehrarbeit gelten. Änderungen an den Arbeiten führen in jedem Fall zu Mehrarbeit, wenn eine Änderung des Entwurfs, der Spezifikationen oder des Lastenhefts vorliegt oder wenn die von der anderen Partei gemachten Angaben nicht der Realität entsprechen.

6. Lieferzeit

6.1. Die Lieferzeit und/oder der Leistungszeitraum wird vom Auftragnehmer/Verkäufer annähernd festgelegt. Der Auftragnehmer/Verkäufer geht bei der Festlegung der Lieferzeit und/oder des Leistungszeitraums von den ihm zu diesem

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Westerink Parts B.V. mit Sitz in 8271 RW IJsselmuiden, Tasveld 18

Zeitpunkt bekannten Umständen aus. Die geschätzte und angegebene Lieferzeit und/oder der Leistungszeitraum stellt niemals eine verbindliche Frist dar.

6.2. Wenn andere Umstände eintreten als die, die dem Auftragnehmer/Verkäufer bei der Festlegung der Lieferzeit und/oder des Leistungszeitraums bekannt waren, kann der Auftragnehmer/Verkäufer die Lieferzeit und/oder den Leistungszeitraum um die Zeit verlängern, die für die Erfüllung des Vertrags unter diesen Umständen erforderlich ist. Wenn die Arbeiten in solchen Fällen nicht in den Zeitplan des Auftragnehmers/Verkäufers eingepasst werden können, werden sie ausgeführt, sobald sein Zeitplan dies zulässt.

6.3. Bei Mehrarbeit verlängert sich die Lieferzeit und/oder der Leistungszeitraum um die Zeit, die erforderlich ist, um die Materialien und Teile hierfür zu liefern und die Mehrarbeit auszuführen. Wenn die Mehrarbeit nicht in den Zeitplan des Auftragnehmers/Verkäufers eingepasst werden kann, wird sie ausgeführt, sobald sein Zeitplan dies zulässt.

6.4. Falls der Auftragnehmer/Verkäufer seine Verpflichtungen aussetzt, wird die Lieferzeit und/oder der Leistungszeitraum um die Dauer der Aussetzung verlängert. Wenn die Fortsetzung der Arbeiten nicht in den Zeitplan des Auftragnehmers/Verkäufers eingepasst werden kann, werden die Arbeiten ausgeführt, sobald sein Zeitplan dies zulässt.

6.5. Jegliche Haftung des Auftragnehmers/Verkäufers für die Überschreitung der Lieferzeit und/oder des Leistungszeitraums ist ausgeschlossen.

7. Lieferung und Gefahrenübergang

7.1. Die Lieferung gilt in dem Moment als erfolgt, in dem der Auftragnehmer/Verkäufer die Waren dem Auftraggeber/Käufer an seinem Geschäftssitz zur Verfügung stellt und dem Auftraggeber/Käufer mitgeteilt hat, dass die Waren zu seiner Verfügung stehen. Von diesem Zeitpunkt an trägt der Auftraggeber/Käufer unter anderem das Risiko für die Lagerung, die Verladung, den Transport und die Entladung der Waren.

7.2. Der Auftraggeber/Käufer und der Auftragnehmer/Verkäufer können vereinbaren, dass der Auftragnehmer/Verkäufer für den Transport sorgt. Das Risiko der Lagerung, der Verladung, des Transports und der Entladung geht auch in diesem Fall zu Lasten des Auftraggebers/Käufers. Der Auftraggeber/Käufer kann sich gegen diese Risiken versichern.

7.3. Wenn Waren umgetauscht werden und der Auftraggeber/Käufer die umzutauschenden Waren behält, während er auf die Lieferung der neuen Waren wartet, verbleibt das Risiko in Bezug auf die umzutauschenden Waren beim Auftraggeber/Käufer, bis er sie in den Besitz des Auftragnehmers/Verkäufers gebracht hat. Wenn der Auftraggeber/Käufer die umzutauschenden Waren nicht in dem Zustand liefern kann, in dem sie sich bei Vertragsabschluss befand, kann der Auftragnehmer/Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

8. Höhere Gewalt

8.1. Ein Versäumnis bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen kann dem Auftragnehmer/Verkäufer nicht angelastet werden, wenn dieses Versäumnis die Folge höherer Gewalt ist.

8.2. Höhere Gewalt umfasst den Umstand, dass vom Auftragnehmer/Verkäufer eingeschaltete Dritte wie Lieferanten, Subunternehmer und Transporteure oder andere Parteien, von denen der Auftraggeber abhängig ist, ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Als höhere Gewalt gelten auch Wetterbedingungen, Naturereignisse, Terrorismus, Cyberkriminalität, Störungen der digitalen Infrastruktur, Feuer, Stromausfall, Verlust, Diebstahl oder Verlust von Werkzeugen, Materialien oder Informationen, Straßenblockaden, Streiks oder Arbeitsniederlegungen sowie Import- oder Handelsbeschränkungen.

8.3. Der Auftragnehmer/Verkäufer ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn er aufgrund höherer Gewalt vorübergehend an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber/Käufer gehindert ist. Wenn die Situation der höheren Gewalt nicht mehr besteht, erfüllt der Auftragnehmer/Verkäufer seine Verpflichtungen, sobald es sein Zeitplan erlaubt.

8.4. Wenn eine Situation höherer Gewalt vorliegt und die Erfüllung dauerhaft unmöglich ist oder wird, oder wenn die vorübergehende Situation höherer Gewalt länger als sechs Monate gedauert hat, ist der Auftragnehmer/Verkäufer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise aufzulösen. In solchen Fällen ist der Auftraggeber/Käufer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, jedoch nur für den Teil der Verpflichtungen, der vom Auftragnehmer/Verkäufer noch nicht erfüllt wurde.

8.5. Die Parteien haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die sie infolge von höherer Gewalt, Aussetzung oder Auflösung im Sinne dieses Artikels erlitten haben oder erleiden werden.

9. Ansprüche Dritter

9.1. Ein Auftrag/Kauf wird nur für den Auftraggeber/Käufer ausgeführt, nicht auch für die mit dem Auftraggeber/Käufer verbundenen Parteien.

9.2. Der Auftraggeber/Käufer stellt den Auftragnehmer/Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit einem Auftrag und/oder einer für den Auftraggeber ausgeführten Arbeit und/oder einem Kauf und Verkauf stehen. Die Kosten, die dem Auftragnehmer/Verkäufer bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter entstehen, gehen ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers/Käufers.

10. Allgemeine Haftung

10.1. Die Gesamthaftung im Zusammenhang mit einem Auftrag/Verkauf und/oder einer für den Auftraggeber/Verkäufer

ausgeführten Arbeit oder vom Auftraggeber/Verkäufer verkauften Sachen beschränkt sich auf den Betrag des Honorars/Kaufpreises, den der Auftraggeber/Käufer dem Auftragnehmer/Verkäufer für den betreffenden Auftrag/Kauf schuldet und gezahlt hat, bis zu einem Höchstbetrag von 15 % des gesamten Auftrags- oder Kaufpreises (ohne MwSt.) desjenigen Teils des Vertrags, mit dem das schadensverursachende Ereignis am engsten zusammenhängt. Die „Gesamthaftung“ ist die Haftung, falls vorhanden, die auf einem oder mehreren Rechtsgründen beruht (einschließlich Stornierungspflichten).

10.2. Die *Beschränkungen* des Haftungsumfangs in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (wie in Artikel 10.1) haben keinen Einfluss auf die *Haftungsausschlüsse* in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (wie in Artikel 10.3 und 10.4). Sollte ein *Haftungsausschluss* in einem bestimmten Fall nicht gelten, bleiben die Beschränkungen des Haftungsumfangs im Übrigen unberührt.

10.3. Die Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden ist unter allen Umständen ausgeschlossen. Beispiele für solche Schäden sind: entgangener Gewinn, entgangene Einsparungen, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Schäden durch Verspätung und Vertragsstrafen, die an Dritte zu zahlen sind.

10.4. Der Auftragnehmer/Verkäufer unternimmt alle Anstrengungen, um „**Cybervorfälle**“ zu verhindern und die negativen Folgen davon zu begrenzen. Ein „Cybervorfall“ ist eine Verletzung der Sicherheit eines Computersystems (im weitesten Sinne des Wortes), die dessen Integrität oder Verfügbarkeit beeinträchtigt, und/oder der unbefugte Zugriff (versuchter Zugriff auf ein Computersystem; Beispiele sind böswillige Eingriffe und/oder „Denial of Service“ (zusätzlich zum (versuchten) unbefugten Zugriff auf ein Computersystem und/oder Daten (was möglicherweise zu Datenlecks führt)). Die Haftung in Verbindung mit einem Cybervorfall ist ausgeschlossen.

10.5. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen, -ausschlüsse und -befreiungen gelten nicht, soweit die Haftung auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bewusster Leichtfertigkeit des Auftragnehmers/Verkäufers oder der mit der Führung seiner Geschäfte beauftragten Personen beruht.

11. Reklamationen

11.1. Eine Reklamation der geleisteten Arbeit und/oder des Rechnungsbetrags muss dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Versand der Dokumente oder Informationen, über die sich der Auftraggeber beschwert, oder innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich mitgeteilt werden, wenn der Auftraggeber nachweist, dass er den Mangel vernünftigerweise nicht früher hätte entdecken können.

11.2. Wenn die Reklamation nicht rechtzeitig eingereicht wird, erlöschen alle Rechte des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Reklamation.

11.3. Reklamationen von Waren, an denen Änderungen durch andere Personen als den Auftragnehmer/Verkäufer oder durch vom Auftragnehmer/Verkäufer beauftragte Dritte vorgenommen wurden, werden nicht akzeptiert. Die andere Partei kann sich auch nicht mehr auf einen Mangel der vereinbarten Leistung berufen, wenn das vom Auftragnehmer/Verkäufer gelieferte Produkt nicht gemäß den Gebrauchsanweisungen verwendet wird. Reklamationen setzen die Zahlungsverpflichtung des Käufers nicht aus, auch wenn sie sich als berechtigt erweisen, noch ist eine Entschädigung durch die andere Partei zulässig.

12. Nicht gekaufte Waren

12.1. Der Auftraggeber/Käufer ist verpflichtet, die vertragsgegenständliche(n) Ware(n) nach Ablauf der Lieferfrist oder des Leistungszeitraums tatsächlich am vereinbarten Ort abzunehmen.

12.2. Der Auftraggeber/Käufer leistet dem Auftragnehmer/Verkäufer unentgeltlich jede erdenkliche Hilfe, um die Lieferung zu ermöglichen.

12.3. Nicht abgenommene Waren werden auf Kosten und Risiko des Auftraggebers/Käufers gelagert.

12.4. Im Falle eines Verstoßes gegen die in Absatz 1 oder 2 dieses Artikels genannten Bestimmungen schuldet der Auftraggeber/Käufer dem Auftragnehmer/Verkäufer, nachdem dieser ihn in Verzug gesetzt hat, eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 € pro Tag für jeden Verstoß, höchstens jedoch 25.000 €. Diese Vertragsstrafe kann zusätzlich zu einer Entschädigung nach dem Gesetz verlangt werden.

13. Bezahlung

13.1. Wenn auf der Rechnung keine Zahlungsfrist angegeben ist, müssen Rechnungen von der anderen Partei an den Auftragnehmer/Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum oder innerhalb einer anderen zwischen der anderen Partei und dem Auftragnehmer/Verkäufer schriftlich vereinbarten Zahlungsfrist auf ein vom Auftragnehmer/Verkäufer angegebenes Konto bezahlt werden. Der Auftragnehmer/Verkäufer ist berechtigt, der anderen Partei in der Zwischenzeit Teilrechnungen zu stellen.

13.2. Die andere Partei ist auf erste Aufforderung des Auftragnehmers/Verkäufers verpflichtet, eine nach Ansicht des Auftragnehmers/Verkäufers ausreichende Sicherheit für die Zahlung des aufgrund des Vertrags geschuldeten Betrags zu leisten. Wenn dieser Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird, hat der Auftragnehmer/Verkäufer das Recht, die Lieferung auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen und seinen Schaden bei der anderen Partei geltend zu machen.

13.3. Alles, was der Auftragnehmer/Verkäufer aufgrund eines Vertrags von der anderen Partei zu fordern hat, ist sofort fällig und zahlbar, wenn: (3) es sich bei der anderen Partei um ein Unternehmen handelt, die andere Partei aufgelöst oder liquidiert wird, in Konkurs geht oder einen Antrag auf Zahlungsaufschub stellt; (4) es sich bei der anderen Partei um eine

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Westerink Parts B.V. mit Sitz in 8271 RW IJsselmuiden, Tasveld 18

natürliche Person handelt, die andere Partei einen Antrag auf Zulassung zur gerichtlichen Umschuldung stellt, unter Vormundschaft gestellt wird oder stirbt.

13.4. Wenn die Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist erfolgt, schuldet die andere Partei dem Auftragnehmer/Verkäufer sofort Zinsen. Der diesbezügliche Zinssatz beträgt 12 % pro Jahr, entspricht jedoch dem gesetzlichen Zinssatz für Handelsgeschäfte (Abschnitt 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs), wenn dieser höher ist. Die andere Partei schuldet dem Auftragnehmer/Verkäufer darüber hinaus alle außergerichtlichen Kosten, deren Höhe mindestens 15 % des Gesamtbetrags beträgt, den die andere Partei dem Auftragnehmer/Verkäufer schuldet.

13.5. Wenn der Auftragnehmer/Verkäufer in einem Gerichtsverfahren Recht bekommt, gehen alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstanden sind, zu Lasten der anderen Partei.

13.6. Das Recht der anderen Partei, ihre Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer/Verkäufer zu verrechnen, ist ausgeschlossen.

13.7. Die andere Partei kann dem Auftragnehmer/Verkäufer eine Ermächtigung erteilen, die von der anderen Partei geschuldeten Beträge im Lastschriftverfahren einzuziehen. Wenn der Auftragnehmer/Verkäufer einen Betrag bei der anderen Partei mittels eines solchen Lastschriftverfahrens einzieht, muss der Auftragnehmer/Verkäufer die andere Partei mindestens einen (1) Arbeitstag vor der Durchführung des Einzugs mittels einer Vorankündigung darüber informieren. Die Vorankündigung kann separat, als Teil der Rechnung oder auf eine andere vom Auftragnehmer/Verkäufer zu bestimmende Weise übermittelt werden.

14. Eigentum

14.1. Die Lieferung von Waren durch den Auftragnehmer/Verkäufer erfolgt unter einem verlängerten Eigentumsvorbehalt. Nach der Lieferung bleibt der Auftragnehmer/Verkäufer Eigentümer aller von ihm gelieferten Waren, solange alle seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen in Bezug auf alle Warenlieferungen und die damit verbundenen Arbeiten, die in Artikel 13.4. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Beträge, die Inkassokosten und seine sonstigen Kosten und Schäden nicht vollständig beglichen sind.

14.2. Solange die gelieferten Waren unter Eigentumsvorbehalt stehen, darf die andere Partei sie nicht über den Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit hinaus belasten oder veräußern.

14.3. Nachdem der Auftragnehmer/Verkäufer seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, ist er berechtigt, alle von ihm gelieferten Waren zurückzunehmen. Die andere Partei gestattet dem Auftragnehmer/Verkäufer, den Ort zu betreten, an dem sich diese Waren befinden.

14.4. Wenn der Auftragnehmer/Verkäufer sich nicht auf seinen Eigentumsvorbehalt berufen kann, weil die gelieferten Waren vermischt, verfremdet oder vervielfältigt wurden, ist die andere Partei verpflichtet, die neu gebildeten Waren an den Auftragnehmer/Verkäufer zu verpfänden.

15. Auflösung

15.1. Im Falle einer Auflösung, aus welchem Grund auch immer, zahlt die andere Partei mindestens eine feste Entschädigung in Höhe von 25 % des Kaufpreises. Diese Pauschalentschädigung ist ein Mindestbetrag und lässt andere Rechte unberührt, insbesondere wenn der Schaden die genannten 25 % übersteigt.

15.2. Der Auftragnehmer/Verkäufer bzw. der Auftraggeber/Käufer ist berechtigt, den Vertrag von Rechts wegen mit sofortiger Wirkung als ganz oder teilweise aufgelöst zu betrachten, wenn der anderen Partei ein vorläufiger oder endgültiger Zahlungsaufschub gewährt wird oder wenn die andere Partei für insolvent erklärt wird. Die Betrachtung des Vertrages als rechtlich aufgelöst aus einem dieser Gründe erfolgt per Einschreiben an die andere Partei.

16. Rechtsstreitigkeiten.

Alle Streitigkeiten, die mit dem Vertrag zusammenhängen oder sich daraus ergeben, werden ausschließlich dem zuständigen (Zivil-)Gericht am Wohn- oder Geschäftssitz des Auftragnehmers/Verkäufers, den Niederlanden, vorgelegt und unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht und dessen Auslegung. In diesem Zusammenhang wird die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrags ausdrücklich ausgeschlossen.

Alle Streitigkeiten, die mit dem Vertrag zusammenhängen oder sich aus ihm ergeben, werden ausschließlich vor dem zuständigen Gericht im Bezirk Overijssel (Standort Zwolle), Niederlande, verhandelt und unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht und werden nach diesem ausgelegt. Die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich ausgeschlossen.

17. Konversion

Wenn eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig ist oder für nichtig erklärt wird, bleiben die anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang in Kraft, und der Auftragnehmer/Verkäufer und die andere Partei werden sich beraten, um eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die die nichtige oder für nichtig erklärte Bestimmung ersetzt, wobei das Ziel und der Zweck der nichtigen Bestimmung so weit wie möglich eingehalten werden.